

Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG Wiesbaden für die Zusatzrente 2017 (Basis-2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen
2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein
3. Versicherungsbeiträge

II. Versicherungsleistungen

1. Tarife, Versicherungsleistungen
2. Voraussetzungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen

III. Höhe der Versicherungsleistungen

1. Versorgungsbausteine
2. Altersrente
3. Hinterbliebenenrente (Tarife F0-5B und F3-5B)
4. Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung
2. Zahlung der Leistungen
3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger
4. Versorgungsausgleich
5. Änderung der Gesetzeslage
6. Gerichtsstand und anwendbares Recht
7. Inkrafttreten

I. Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG, Wiesbaden, (im Folgenden „SOKA-BAU“ genannt) erbringt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Versicherungsleistungen einer kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG).

Das Versicherungsverhältnis kommt durch Vertrag zwischen SOKA-BAU und dem Versicherungsnehmer, der zugleich die versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger ist, zustande.

Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind natürliche Personen, deren Anträge auf Versicherung durch SOKA-BAU angenommen wurden.

Abweichende Leistungsempfänger im Falle einer Hinterbliebenenversorgung sind:

- a) Der Ehegatte der versicherten Person, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebte.
- b) Der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartner der versicherten Person, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft lebte.

2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).

Der Versicherungsnehmer erhält von SOKA-BAU einen Versicherungsschein über das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses.

3. Versicherungsbeiträge

3.1 Laufende Beitragszahlung

Der Versicherungsnehmer leistet ab Versicherungsbeginn die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beiträge.

Der Erstbeitrag ist am 15. des auf den Versicherungsbeginn folgenden Monats, darauf folgende Beiträge jeweils in monatlichen Zahlungsintervallen fällig.

Mit Ausnahme des im Versicherungsvertrag gewählten Tarifs F3-5B können sowohl eine einmalige Zahlung als auch viertel-, halb- oder ganzjährige Zahlungsintervalle vereinbart werden.

3.2 Beitragserhöhungen

Beitragserhöhungen sind nach Vereinbarung mit SOKA-BAU in Versicherungsverträgen, die nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossen wurden, nach den diesen Bedingungen zu Grunde liegenden Tarifen mit Ausnahme des Tarifs F3-5B auch in der Zukunft möglich, solange dies aufsichtsrechtlich möglich ist.

Bei Vertragsschluss kann eine regelmäßige künftige Beitragserhöhung bis zu der für den Vertrag maßgeblichen steuer- oder aufsichtsrechtlich zulässigen Höchstgrenze vereinbart werden.

3.3 Höhe der Beitragszahlungen

Nach § 232 VAG können Beiträge sowie Zuzahlungen nur in der Höhe geleistet werden, dass die sich daraus ergebenden Rentenleistungen die Höhe des wegfallenden Erwerbseinkommens bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit nicht übersteigen.

3.4 Einmalige Zuzahlungen

Jeweils zum 01.11. eines Jahres hat der Versicherungsnehmer außer im Tarif F3-5B das Recht, in Verträge mit monatlicher Zahlungsweise eine Zuzahlung zu leisten. Die Höhe des Zuzahlungsbeitrags wird durch den vereinbarten Jahresbeitrag begrenzt und muss mindestens die Höhe von drei Monatsbeiträgen betragen. Der Zuzahlungsbetrag ist zum 15.12. des Jahres fällig.

Bei den Tarifen S0-5B und F0-5B wird bei einer Zuzahlung jeweils ein Zuzahlungsbaustein des vereinbarten Tarifs erworben. Die versicherte Alters- und Hinterbliebenenrente wächst um den Wert dieses Bausteins.

Wenn von der Möglichkeit der Zuzahlung in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren kein Gebrauch gemacht wird, erlischt das Recht auf Zuzahlung.

3.5 Beitragsherabsetzungen, Beitragsfreistellungen

Der Versicherungsnehmer kann die gemäß 3.1 laufenden Beiträge herabsetzen oder die Zahlung ganz einstellen. Der Antrag auf Beitragsherabsetzung bzw. Beitragsfreistellung muss SOKA-BAU schriftlich vor Fälligkeit des geänderten Beitrags zugesandt werden. SOKA-BAU dokumentiert anschließend die verringerten Versicherungsleistungen.

Eine Beitragszahlung in der ursprünglichen Höhe kann jederzeit schriftlich beantragt werden, solange der Tarif für den Neuzugang geöffnet ist.

Auch wenn dieser Tarif nicht mehr für den Neuzugang geöffnet ist, kann die Beitragszahlung aber in jedem Fall innerhalb von 36 Monaten nach der Beitragsherabsetzung bzw. Beitragsfreistellung bis zur Höhe des ursprünglichen Beitrags fortgesetzt werden. Spätestens bei Ablauf dieser Frist kann der Vertrag beitragspflichtig bis maximal zur Höhe des bisherigen Beitrags fortgesetzt werden.

Ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung für den Ursprungstarif gemäß den obigen Regelungen nicht möglich, ist der Abschluss eines weiteren Vertrages zu den dann geltenden Tarifen erforderlich.

II. Versicherungsleistungen

1. Tarife, Versicherungsleistungen

1.1 Die Tarife von SOKA-BAU tragen die Bezeichnung S0-5B, F0-5B und F3-5B.

1.2 Versicherungsleistungen

1.2.1 Rentenzahlungen

Je nach Tarif erbringt SOKA-BAU mindestens gleich bleibende Altersrenten sowie Hinterbliebenenrenten.

Eine Alters- und Hinterbliebenenrente (Garantierrente einschließlich Überschussrente zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles), deren monatlicher Leistungsbetrag im Abfindungszeitpunkt 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann von SOKA-BAU durch die Zahlung einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan errechneten Abfindungssumme für eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG abgegolten werden.

Jede andere Art der Kapitalisierung der Leistungen ist ausgeschlossen.

1.2.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Leistungsvoraussetzungen (II. 2.) erfüllt sind.

1.2.3 Tarife

1.2.3.1 Altersrente:

- Tarife S0-5B, F0-5B, F3-5B:

Zahlung einer lebenslangen mindestens gleichbleibenden monatlichen Altersrente.

1.2.3.2 Tod der versicherten Person vor oder nach Beginn einer Rentenzahlung:

1.2.3.2.1

- Tarif S0-5B:

Das gebildete bzw. noch vorhandene Altersvorsorgekapital kommt der Versichertengemeinschaft zu Gute.

1.2.3.2.2

- Tarife F0-5B, F3-5B:

Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

An den hinterbliebenen Ehe- bzw. Lebenspartner wird eine monatliche Hinterbliebenenrente gezahlt.

2. Voraussetzungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen

2.1 Rentenleistungen

2.1.1 Altersrenten werden auf Antrag des Versicherungsnehmers gezahlt, sofern dieser das 62. Lebensjahr vollendet hat und das Erwerbseinkommen weggefallen ist. Die Altersrente wird spätestens nach Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt

2.1.2 Hinterbliebenenrenten (Tarife F0-5B, F3-5B) werden nach dem Tod der versicherten Person in Abhängigkeit vom gewählten Tarif gezahlt. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den Ehe- bzw. Lebenspartner besteht nicht, wenn die versicherte Person die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft innerhalb eines Jahres vor ihrem Ableben geschlossen hat.

2.2 Wartezeit für die Hinterbliebenenrente bei dem Tarif F3-5B

Der Versicherungsschutz ist bei dem Tarif F3-5B für den Fall des Todes für die Dauer einer Wartezeit von 36 Monaten eingeschränkt. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet 36 Monate später.

Sofern der Todestag der versicherten Person innerhalb der Wartezeit liegt, wird eine Hinterbliebenenrente nur in anteiliger Höhe der erworbenen Altersrente gezahlt, die dem Anspruch auf Altersrente entspricht, der durch Beitragszahlungen bis zum Todestag entstanden ist.

III. Höhe der Versicherungsleistungen

1. Versorgungsbausteine

Für jeden Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Technischen Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Die Versorgungsbausteine und ihre garantierten (stets mindestens gleich bleibenden) Rentenleistungen werden auf der Grundlage anerkannter Sterbetafeln und eines aufsichtsbehördlich genehmigten Rechnungszinses von 0,9% berechnet. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenzahlungsbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt.

2. Altersrente

2.1 Die Altersrente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine.

2.2 Bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres werden die angesammelten Versorgungsbausteine entsprechend dem Technischen Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.

3. Hinterbliebenenrente (Tarife F0-5B, F3-5B)

Die Ehe- und Lebenspartnerrente wird in anteiliger Höhe der Leistung festgesetzt, auf die die versicherte Person einen Anspruch auf Altersrente gemäß III. 2.1 gehabt hätte.

Bei dem Tarif F3-5B erhöhen sich die Leistungen gemäß Satz 1 um alle bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres im Versicherungsvertrag aus Beitragszahlungen planmäßig vorgesehenen, noch ausstehenden Versorgungsbausteine. Der Beitrag für die ausstehenden Bausteine wird aus den durchschnittlichen Beitragszahlungen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ermittelt.

Der anteilige Wert wird wie folgt festgesetzt:

Die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60%, falls der Ehe- bzw. Lebenspartner nicht mehr als 8 Jahre jünger oder 2 Jahre älter ist.

Wenn der hinterbliebene Ehe- bzw. Lebenspartner mehr als 8 Jahre jünger ist, wird der Satz von 60% für jedes Jahr, das über den Altersunterschied von 8 Jahren hinausgeht, um 1,5 Prozentpunkte reduziert.

Wenn der hinterbliebene Ehe- bzw. Lebenspartner mehr als 2 Jahre älter ist, wird der Satz von 60% für jedes Jahr, das über den Altersunterschied von 2 Jahren hinausgeht, um 2,5 Prozentpunkte bis zu einem Maximalsatz von 100% erhöht.

4. Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

SOKA-BAU beteiligt die versicherte Person an den erzielten Überschüssen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes in der Anwartschaftsphase in Form eines widerruflich angesammelten Schlussüberschusses und in der Leistungsphase in Form von unwiderruflichen Leistungsverbesserungen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles errechnet sich aus dem für die versicherte Person gebildeten Schlussüberschuss eine Erhöhung der Leistung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Soweit die im Schlussüberschussanteilsfonds angesammelten Mittel den versicherten Personen nicht bereits leistungserhöhend zugewiesen wurden, stehen diese Mittel allen versicherten Personen von SOKA-BAU für den Fall zur Verfügung, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Mittel zur Abwendung eines drohenden Notstandes in Anwendung des § 140 Abs. 1 Ziffer 1 VAG herangezogen werden müssen.

Die Beteiligung der Versicherten an Überschuss und Bewertungsreserven richtet sich nach § 22 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG.

5. Kostenstruktur

Auf den Versicherungsvertrag fallen Vertriebskosten als Prozentsatz der eingezahlten Beiträge und Verwaltungskosten als Prozentsatz der eingezahlten Beiträge sowie ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung an.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (II. 1.2.2) werden die Leistungen auf Antrag der versicherten Person bzw. der Hinterbliebenen von SOKA-BAU festgestellt. Der Antrag auf Leistungen ist schriftlich bei SOKA-BAU zu stellen.

2. Zahlung der Leistungen

- 2.1 Die Versicherungsleistungen werden von SOKA-BAU bargeldlos direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt.
- 2.2 Sämtliche Versicherungsleistungen werden jeweils zu Beginn eines Kalendermonats fällig, und zwar erstmals für den vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß II. 2. erfüllt wurden.
- 2.3 Die Zahlung einer Rentenleistung endet mit Wegfall der Leistungsvoraussetzungen gemäß II. 2., dem Tod des Leistungsempfängers.
- 2.4 Die Versicherungsleistungen werden letztmals für den Kalendermonat gezahlt, in dem sie nach 2.3 enden.
- 2.5 Zu Unrecht oder zu viel gezahlte Leistungen können von SOKA-BAU zurück gefordert werden.

3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger

- 3.1 Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 3.2 Die Ansprüche auf Altersrentenleistungen und Hinterbliebenenrenten verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt für Altersrentenleistungen fünf Jahre nach Vollendung des 67. Lebensjahres und für Hinterbliebenenrenten mit dem Todestag der versicherten Person.
- 3.3 Der Leistungsempfänger hat SOKA-BAU alle für eine Leistungsbesteuerung erforderlichen Unterlagen und Informationen - insbesondere seine Steuer-Identifikationsnummer - zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, SOKA-BAU Name, Anschrift und Versicherungsnummer seiner Krankenkasse mitzuteilen.
- 3.4 Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift, der Bankverbindung des Leistungsempfängers sind SOKA-BAU unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen sind nicht vererblich und dürfen nicht übertragen, beliehen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa EStG).

Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind SOKA-BAU gegenüber unwirksam.

Die Versicherung ist nicht rückkaufsfähig.

- 3.6 Eine Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch SOKA-BAU führt zu einem Ruhen der Rentenleistungen.

4. Versorgungsausgleich

Soweit durch eine gerichtliche Entscheidung ein Versicherungsverhältnis zwischen SOKA-BAU und einer im familienrechtlichen Versorgungsausgleichsverfahren berechtigten Person als Versicherungsnehmer begründet wird oder zu begründen ist, gelten diejenigen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsverhältnis der zum Versorgungsausgleich verpflichteten Person zugrunde liegen, entsprechend, soweit durch die nachfolgenden Regelungen (Ziff. 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4) nicht einzelne Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

4.1 Tarif für die ausgleichsberechtigte Person

Zugunsten der ausgleichsberechtigten Person wird ein Versicherungsverhältnis in Höhe des vom Gericht zu Lasten des Ausgleichspflichtigen festgesetzten Ausgleichswertes mit dem Tarif S0-5 in dieser genehmigten Fassung begründet. Dieser Tarif beinhaltet die Zahlung einer lebenslangen Altersrente ohne Todesfallleistung. Ein Tarifwechsel ist nicht zulässig.

4.2 Beitragszahlung

Das durch die gerichtliche Entscheidung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründete Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei fortgeführt.

4.3 Kosten

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person jeweils hälftig zu tragen. Sie betragen 2% des in der Ehezeit erworbenen Kapitals, höchstens jedoch EUR 400,00, bezogen auf das jeweils auszugleichende Anrecht. Die Kosten sind mit Vollzug der Teilung fällig und mindern das verbleibende Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person sowie das mit dem Ausgleichswert zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründende Anrecht unmittelbar.

4.4 Technischer Geschäftsplan

Im Übrigen wird auf die Regelungen in dem Technischen Geschäftsplan betreffend Regelungen zum Versorgungsausgleich für den Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente verwiesen.

5. Änderung der Gesetzeslage

Sollten sich gesetzliche Regelungen, auf denen die Leistungen nach diesen Versicherungsbedingungen beruhen, wesentlich ändern, oder ist eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, auf denen die Leistungen nach den Versicherungsbedingungen beruhen, kann SOKA-BAU sie durch eine neue Regelung mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für bestehende Versicherungsverhältnisse und künftig hierauf gezahlter Beiträge ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1 Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist jedoch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Vertragsschluss seinen bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Gerichtsstand der Sitz von SOKA-BAU.

6.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.12.2016, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2189-2016/0003.